

# SATZUNG

zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.1995 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

## § 1

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht. Wenn bei der Berechnung der Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze Bruchteile entstehen, ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

## § 2

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift erstreckt sich auf das gesamte, im Abgrenzungsplan eingegrenzte, bebaute Gemeindegebiet, soweit es sich um bauplanungsrechtliche überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaute Flächen (Innenbereich: Regelung nach § 34 BauGB) handelt.

## § 3

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Abgrenzungsplan
2. Begründung

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.